



BVI · Eschenheimer Anlage 28 · 60318 Frankfurt am Main

Per E-Mail

B30_MaRisk@bundesbank.de
konsultation05-07@bafin.de

Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Ihr Ansprechpartner:
Wolfgang Raab
Tel.: 069/154090-228
Fax: 069/154090-128
wolfgang.raab@bvi.de

3. September 2007

Modernisierung der Outsourcing-Regelungen und Integration in die MaRisk (zweiter Entwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit unsere Anmerkungen im Rahmen der Konsultationen des zweiten Entwurfs der Erweiterung der MaRisk um das Thema Outsourcing einbringen zu können.

Zunächst möchten wir uns für die Berücksichtigung vieler der zum ersten Entwurf der Neufassung gemachten Anmerkungen bedanken. Wir haben unsere folgenden Anmerkungen entsprechend den Modulen und Textziffern der MaRisk angeordnet.

AT 7.3 Tz 1

Gefordert wird, dass das auslagernde Institut und das Auslagerungsunternehmen über aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte verfügen. Es ist zwar sinnvoll, dass das auslagernde Institut den Notfallplan des Auslagerungsunternehmens kennt, aber nicht umgekehrt. Eine Berücksichtigung der Schnittstellen zum Auslagerungsunternehmen im Notfallplan und – sofern notwendig – deren Abstimmung zwischen auslagerndem Institut und Auslagerungsunternehmen sollte die Anforderungen erfüllen.

Wir regen daher an, AT 7.3 TZ 1 Satz 5 wie folgt zu formulieren:

„Im Falle der Auslagerung von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen *hat das auslagernde Institut die Schnittstellen zum Auslagerungsunternehmen im Notfallplan zu berücksichtigen und – sofern notwendig – mit dem Auslagerungsunternehmen abzustimmen.*“

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rüdiger H. Päsler
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

AT 9 Tz 1:

Nach der Textziffer werden sonstige institutstypische Dienstleistungen, wie sie bei Offenen Immobilienfonds z.B. im Rahmen der technischen und kaufmännischen Liegenschaftsverwaltung häufig vorkommen, explizit als Auslagerung definiert. Die Prüfung der Wesentlichkeit erfolgt dabei durch die auslagernde Gesellschaft auf Basis einer Risikoanalyse.

Wir regen im Hinblick auf Immobilien-Kapitalanlagegesellschaften an, die Erläuterung zu diesem Punkt um die Formulierung zu ergänzen *„Ebenfalls nicht als Auslagerung im Sinne dieses Rundschreibens ist die Beauftragung von Hausverwaltungsdienstleistungen mit einem Anteil am Immobilienvolumen von unter 10 % zu qualifizieren.“* Damit wäre vermieden, dass entsprechende Verträge erst auf der Ebene der Wesentlichkeitsprüfung aus dem Anwendungsbereich der Outsourcing-Regeln der MaRisk herausfallen.

AT 9, Tz 2:

In den Erläuterungen wird formuliert: "Gruppeninterne Auslagerungen
Bei gruppeninternen Auslagerungen können wirksame Vorkehrungen, insbesondere ein Risikomanagement auf Gruppenebene sowie Durchgriffsrechte, bei der Erstellung und Anpassung der Risikoanalyse risikomindernd berücksichtigt werden."

Wir regen hier eine Konkretisierung der Erläuterung/Auslegung gruppeninterner Auslagerungen an:

"Bei Vorhandensein eines Risikomanagements auf Gruppenebene sowie bestehender Durchgriffsrechte können gruppeninterne Auslagerungen als nicht wesentlich eingestuft werden."

AT 9, Tz 5:

Die neue Formulierung "Für andere Fälle der Beendigung der Auslagerung sind Vorkehrungen zu treffen, soweit das Notfallkonzept diesbezüglich keine ausreichenden Vorkehrungen trifft." impliziert, dass die Unternehmen permanent organisatorische Maßnahmen bzw. organisatorische Strukturen (Kapazitäten / Ressourcen) vorhalten müssen, um einer solchen Situation begegnen zu können. Wir empfehlen, den letzten Satz dieser Teilziffer zu streichen bzw. diesen Punkt nicht zu ändern, sondern in der vorherigen Fassung zu belassen.

AT 9, Tz 6 - g:

"Regelungen über die Möglichkeit und über die Modalitäten einer Weiterverlagerung, die sicherstellen, dass das Institut die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen weiterhin einhält,..."

Hier erscheint uns die bisherige Formulierung *"Zustimmungsvorbehalte im Falle von Weiterverlagerungen über die Möglichkeit..."* zielführender. Die nun zur Diskussion gestellte Aussage schwächt die Position der



auslagernden Unternehmung gegenüber dem Insourcer deutlich ab. Wir regen daher an, diesen Punkt in der vorherigen Fassung zu belassen.

BT 2.4 Konzernrevision

"Die Konzernrevision *muss als Bestandteil des Risikomanagements in der Gruppe* ergänzend zur Internen Revision ... tätig werden."

Wir regen an, aus der verpflichtenden Vorgabe („*muss*“) eine "*kann*"-Vorschrift zu machen. Bei deutschen Gesellschaften mit ausländischer Mutter verfügt die dort angesiedelte Group-Audit in der Regel nur eingeschränkt über das Fachwissen zur Prüfung im "deutschen" Asset Management. Dies kann dazu führen, dass eine Prüfung bei dem deutschen Tochterunternehmen entweder gar nicht oder nur in sehr unregelmäßigen Abständen vorgesehen ist. Eine Einflussnahme auf die Prüfungsplanung besteht für die deutsche Gesellschaft, auch bei Verweis auf die MaRisk, realistischere eher nicht.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

gez. Rudolf Siebel LL.M

gez. Wolfgang Raab